

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des
Fremdenpolizeigesetzes 2005
(Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung - FPG-DV)
StF: BGBl. II Nr. 450/2005

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des Fremdenpolizeigesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, wird -
hinsichtlich der §§ 17 Abs. 3, 28 Abs. 2 und 30 Abs. 3 im
Einvernehmen mit der Bundesministerin für auswärtige
Angelegenheiten - verordnet:

Ermächtigung zur Erteilung von Visa bei bestimmten Grenzübergangsstellen

§ 1. Die jeweils örtlich zuständigen Behörden sind zur Erteilung
von Visa bei folgenden Grenzübergangsstellen ermächtigt:

1. Berg
2. Deutschkreutz
3. Drasenhofen
4. Gmünd-Bahn
5. Gmünd-Böhmzeil
6. Gmünd-Nagelberg
7. Flughafen Graz
8. Heiligenkreuz im Lafnitztal
9. Höchst
10. Hohenau-Eisenbahn
11. Flugfeld Hohenems-Dornbirn
12. Flughafen Innsbruck
13. Karawankentunnel
14. Kittsee-Petrzalka
15. Flughafen Klagenfurt
16. Kleinhaugsdorf
17. Klungenbach
18. Flughafen Linz
19. Loibltunnel
20. Nickelsdorf-Autobahn
21. Nickelsdorf-Eisenbahn
22. Rosenbach-Bahn
23. Flughafen Salzburg
24. Spielfeld-Autobahn
25. Spielfeld-Bahn
26. Tisis
27. Wien-Praterkai
28. Flughafen Wien-Schwechat und
29. Wullowitz

Einschränkung der Passpflicht

§ 2. Teilnehmer an Schulreisen mit Wohnsitz in einem anderen
Mitgliedstaat der Europäischen Union benötigen für einen
Kurzaufenthalt im oder für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet
keinen Reisepass, wenn

1. der Schüler als Mitglied einer Schülergruppe einer allgemein
bildenden Schule im Rahmen eines Schulausfluges reist und
2. der Schüler von einem Lehrer der betreffenden Schule begleitet
wird, der eine von dieser Schule ausgestellte Liste der
mitreisenden Schüler vorweisen kann, die den Zweck und die
Umstände des beabsichtigten Aufenthalts oder der Durchreise
belegt und die Identität des Schülers entweder durch ein
aktuelles Foto in dieser Liste oder durch einen eigenen
Lichtbildausweis festgestellt werden kann und
3. die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates
bestätigt, dass der Schüler in diesem Staat wohnhaft und zur
Wiedereinreise berechtigt ist, und versichert, dass das
Dokument glaubhaft ist.

Äußere Form der Visa

§ 3. Visa werden in Form einer Visummarke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/1995, erteilt.

Flugtransitvisum

§ 4. (1) Staatsangehörige der folgenden Staaten sowie Drittstaatsangehörige, deren Reisedokument von einem dieser Staaten ausgestellt wurde, brauchen für den Transit über einen österreichischen Flugplatz ein Flugtransitvisum, sofern sie nicht bereits im Besitz eines anderen Visums oder eines Aufenthaltstitels sind:

1. Äthiopien
2. Afghanistan
3. Bangladesch
4. Eritrea
5. Ghana
6. Irak
7. Iran
8. Liberia
9. Nigeria
10. Pakistan
11. Somalia
12. Sri Lanka
13. Demokratische Republik Kongo

(2) Drittstaatsangehörige gemäß Abs. 1 benötigen kein Flugtransitvisum, sofern sie für die Dauer des Transitaufenthaltes im Besitz

1. eines Aufenthaltstitels von Andorra, Japan, Kanada, Monaco, San Marino, Schweiz, des Staates der Vatikanstadt oder der USA sind, der ein absolutes Rückkehrrecht gewährleistet,
2. eines Visums oder Aufenthaltstitels eines Vertragsstaates (§ 2 Abs. 4 Z 7 FPG) oder
3. eines Aufenthaltstitels eines EWR-Mitgliedstaates sind.

Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht im öffentlichen Interesse

§ 5. (1) Von der Sichtvermerkpflcht sind Drittstaatsangehörige, die Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder sonstigen amtlichen Passes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung 539/01/EG, ABl. Nr. L 081 vom 21.03.2001 S. 1, sind, für die Dauer einer Reise ausgenommen,

1. zu der sie vom Bundespräsidenten, einem Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Bundesrates, der Bundesregierung, einem Mitglied der Bundesregierung oder einem Landeshauptmann eingeladen wurden oder
2. während der sie eine nach Z 1 eingeladene Person begleiten.

(2) Von der Sichtvermerkpflcht sind Drittstaatsangehörige für die Dauer der Durchreise ausgenommen, die

1. als Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs mitwirken sowie sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen oder
2. als Schiffspersonal auf Schiffen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland durchreisen, wenn sie im Besitz eines Donauschifferausweises sind und in die Besatzungsliste eingetragen sind und das Schiff oder den Hafen (§ 2 Z 20 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2005) nicht verlassen.

(3) Teilnehmer an Schulreisen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benötigen für einen Kurzaufenthalt im oder für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet keinen Sichtvermerk, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 2 vorliegen oder
2. die Voraussetzungen nach § 2 Z 1 und 2 vorliegen und der Betreffende ein Reisedokument vorweisen kann.

(4) Von der Sichtvermerkpflcht sind weiters ausgenommen:

1. Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen des Heiligen Stuhls;

2. Inhaber eines Laissez-passer der Vereinten Nationen;
3. Inhaber von Ausweisen der Europäischen Gemeinschaften;
4. Inhaber von türkischen Spezialpässen und
5. Inhaber von Diplomatenpässen des Souveränen Malteser Ritterordens.

Form und Inhalt von Fremdenpässen

§ 6. Fremdenpässe werden gemäß der Verordnung des Bundesministers für Inneres betreffend Form und Inhalt der Reisepässe und Passersätze, BGBl. Nr. 861/1995 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 6/2002, gestaltet. Abweichend vom Reisepass führt der Fremdenpass den Titel ‚Fremdenpass‘ und zusätzlich wird der Titel am Umschlag in englischer und französischer Sprache angeführt; die Farbe des Einbandes ist braun.

Äußere Form des Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

§ 7. Rückkehrausweise werden entsprechend den Regelungen des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises (96/409/GASP), ABl. Nr. L 168 vom 6.7.1996 S. 4, ausgestellt.

Äußere Form des Reisedokuments für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

§ 8. Reisedokumente für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen werden nach dem Muster der Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder, ABl. Nr. C 274 vom 19.9.1996 S. 18, ausgestellt.

Pflichten und Information der Beförderungsunternehmer

§ 9. (1) Die vom Beförderungsunternehmer bekannt zu gebenden Daten (§ 111 Abs. 2 FPG) können in Form von Fotokopien der Dokumente oder unter Verwendung eines dem Beförderungsunternehmer zur Verfügung gestellten Formulars übermittelt werden.

(2) Der Bundesminister für Inneres gibt einem Beförderungsunternehmer auf Anfrage jene Staaten bekannt, deren Staatsangehörige für die Einreise nach Österreich ein Visum benötigen.

(3) Die Behörde hat über Verlangen des Beförderungsunternehmers über die Zurückweisung eines Fremden den internationalen Gepflogenheiten entsprechend ein Dokument auszustellen und dem Beförderungsunternehmer zu übergeben.

Kosten

§ 10. (1) Als Kosten, die der Behörde oder dem Bund bei der Durchsetzung eines Aufenthaltsverbotes, einer Ausweisung oder Zurückschiebung oder bei der Vollziehung der Schubhaft entstehen (§ 113 Abs. 1 FPG), kommen insbesondere in Betracht:

1. Kosten für die Benützung von Verkehrsmittel (zB Bahn-, Bus- oder Flugticket);
2. Kosten für die Begleitung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes;
3. Kosten für medizinische Versorgung während der Schubhaft und
4. Kosten für Sachaufwendungen (zB Verpflegung).

(2) Als Beitrag zu Kosten des Vollzuges der Schubhaft (§ 113 Abs. 1 FPG) ist für jeden angefangenen Tag jener Betrag zu entrichten, den Verwaltungsverwahrungshäftlinge für den Vollzug von Verwaltungsfreiheitsstrafen zu entrichten haben. Als Beitrag zu den

Kosten der Unterkunft in von der Behörde bestimmten Räumen ist für jeden angefangenen Tag jener Betrag zu entrichten, den die Behörde hierfür aufzuwenden hat.

(3) Für die Kosten einer Durchbeförderung ist das jeweils anzuwendende Durchbeförderungsabkommen maßgeblich.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweise

§ 12. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.

Schlussbestimmung

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2005 treten

1. die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes, BGBl. II Nr. 418/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 364/2002;
2. die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht, BGBl. Nr. 827a/1995, und
3. die Verordnung des Bundesministers für Inneres über eine Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht, BGBl. Nr. 409/1995, außer Kraft.